

# Friedens-Traktat mit Frankreich.

Vom 9ten Juli 1807.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protektor des Rheinbundes, beide von gleichem Verlangen befeelt, den Uebeln des Krieges ein Ende zu machen, haben zu diesem Behuf zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen, den Herrn Feldmarschall Grafen von Kalkreuth, Ritter des schwarzen und rothen Adlerordens, und den Herrn Grafen von Holz, Königlich-Preussischen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten, auch bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser aller Rußen, Ritter des rothen Adlerordens; und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protektor des Rheinbundes, den Herrn Karl Moriz Talleyrand, Prinzen von Benevent, Kaiserl. Ober-Kammerherrn, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Preussischen schwarzen und rothen Adlerordens, und des St. Hubert-Ordens.

Diese sind, nachdem sie ihre respectiven Vollmachten ausgetauscht, über folgende Artikel übereingekommen.

Art. 1. Es soll, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats an, vollkommener Friede und Freundschaft seyn, zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien,

Art. 2. Der Theil des Herzogthums Magdeburg, welcher auf dem rechten Ufer der Elbe liegt;

die Priegnitz, die Uckermark, die Mittel- und Neumark Brandenburg, mit Aufschluß des Kottbuser Kreises in der Niederlausitz;

das Herzogthum Pommern;

Ober-, Nieder- und Neuschlesien mit der Grafschaft Glatz

der Theil des Regdistrikts, welcher nordwärts der Straße von Driesen nach Schneidemühl gelegen, imgleichen einer von Schneidemühl über Waldau der Grenze des Bromberger Kreises zur Weichsel führt;

Pommerellen;

die Insel der Rogat;

das Land auf dem rechten Ufer der Rogat und der Weichsel im Westen von Altpreußen und im Norden des Kulmischen Kreises;

Ermeland und endlich

das Königreich Preußen, so wie es den 3 ten Januar 1772. war, sollen Sr. Majestät dem Könige von Preußen restituirt werden, mit den Plätzen Spandau, Stettin, Küstrin, Glogau, Breslau, Schweidnitz, Reiffe, Brieg, Kosel und Glas, und überhaupt alle Plätze, Zitadellen, Schlösser und Forts der oben benannten Länder, in dem Zustande, worin die benannten Plätze, Zitadellen, Schlösser und Forts sich gegenwärtig befinden.

Die Stadt und Festung Graudenz, mit den Dörfern Neudorf, Parschken und Schwierkory, sollen gleichfalls Sr. Majestät dem Könige von Preußen restituirt werden.

Art. 3. Se. Majestät der König von Preußen erkennt an, den König beider Sizilien, Joseph Napoleon, und Se. Maj. den König von Holland, Louis Napoleon.

Art. 4. Se. Maj. der König von Preußen erkennt ebenfalls den Rheinbund an, den dermaligen Befißstand eines jeden der Souveraine, die solchen ausmachen, und die Titel, die mehrere derselben, sey es durch die Konföderationsakte, oder durch die nachmalige Beitrittskrattaten, erhalten haben.

Gedachte Se. Majestät verspricht, diejenigen Souveraine, welche weiterhin Mitglieder der obbenannten Konföderation werden sollten, in der Qualität, welche ihnen durch die Eintritts-Akten ertheilt werden wird, anzuerkennen.

Art. 5. Der gegenwärtige Friedens- und Freundschaftstraktat gilt als solcher zugleich für Se. Maj. den König beider Sizilien Joseph Napoleon, für Se. Majestät den König von Holland, und für die Souveraine des Rheinbundes, die Allirte Sr. Maj. des Kaisers Napoleon.

Art. 6. Se. Maj. der König von Preußen erkennt gleichfalls Se. Kaiserl. Hoheit den Prinzen Hieronymus Napoleon als König von Westphalen an.

Art. 7. Se. Maj. der König von Preußen tritt ab, mit völliger Proprietät und Souverainität, an die Könige, Großherzoge, Herzoge, oder Fürsten, welche Se. Maj. der Kaiser der Franzosen und König von Italien bestimmen wird, alle Herzogthümer, Markgrasthümer, Fürstenthümer, Graffschaften, Herrschaften, und ebenmäßig alle Territorien und Theile von Territorien, von welcher

Art sie seyn mögen, wie auch alle Domainen und Grundstücke jeder Art welche Se. Majestät der König von Preußen unter irgend einem Titel zwischen dem Rhein und der Elbe zu Anfang des gegenwärtigen Krieges besessen hat.

Art. 8. Das Königreich Westphalen soll aus den Provinzen bestehen; welche Se. Maj. der König von Preußen abgetreten, und aus andern Staaten, welche jetzt im Besitz Sr. Majestät des Kaisers Napoleon sind.

Art. 9. Die Einrichtung; welche Se. Maj. der Kaiser Napoleon mit den in den vorhergehenden Artikeln bemerkten Ländern treffen wird, und der Besitzstand, welcher daraus für die Souveraine entsteht, zu deren Vortheil jenes geschehen wird, wird von Sr. Majestät dem Könige von Preußen eben so anerkannt werden, als ob solche schon ausgeführt und im gegenwärtigen Traktat enthalten wäre.

Art. 10. Se. Majestät der König von Preußen entsagen für Sich und Ihre Erben und Nachfolger jedem jetzigen und künftigen Ansprüche, den Sie machen könnten:

1) auf alle Territorien, ohne Ausnahme, welche zwischen dem Rhein und der Elbe liegen, und auf sonstige abgetretene Gebiete außer den im 7ten Artikel bezeichneten.

2) Auf diejenigen Besitzungen Sr. Majestät des Königs von Sachsen und des Hauses Anhalt, welche sich auf dem rechten Elb-Ufer befinden.

Gegenseitig sind und bleiben alle jetzigen und künftigen Ansprüche der zwischen der Elbe und dem Rhein gelegenen Staaten auf die Besitzungen Sr. Majestät des Königs von Preußen, so wie diese dem gegenwärtigen Traktat zufolge seyn werden, für immer erloschen.

Art. 11. Alle Verträge, Conventionen, Allianztraktate, bekannte oder geheime, welche zwischen Preußen und irgend einem der auf dem linken Elb-Ufer gelegenen Staaten abgeschlossen, und durch den jetzigen Krieg nicht aufgelöst seyn möchten, werden ohne Wirkung bleiben, und als nichtig und ungeschehen angesehen werden.

Art. 12. Se. Majestät der König von Preußen tritt, mit aller Proprietät und Souverainität, an Se. Majestät den König von Sachsen den Kottbusser Kreis in der Niederlausitz ab.

Art. 13. Se. Majestät der König von Preußen entsagt auf immer dem Besitze aller derjenigen Provinzen, welche vormals zu Polen gehörten, und nach dem 1sten Januar 1772. in verschiedenen Epochen unter die Herrschaft von Preußen kamen, mit Ausnahme des Ermelandes, und der Länder, welche im Westen des alten Preußens östlich von Pommern. und der Neumark, und nordwärts

sowohl des Kulmer Kreises als der Linie liegen, welche von der Weichsel nach Schneidemühl durch Waldau längs der Grenzen des Bromberger Kreises und der Straße von Schneidemühl nach Driesen geht. Diese Länder, nebst der Stadt und Festung Graudenz und den Dörfern Neudorf, Parschken und Schwierkorsy, sollen ferner mit aller Proprietät und Souverainität von Sr. Majestät dem Könige von Preußen besessen werden.

Art. 14. Sr. Majestät der König von Preußen entsagt ebenmäßig auf immer dem Besitze der Stadt Danzig.

Art. 15. Die Provinzen, auf welche Sr. Maj. der König von Preußen, durch obigen 13. Art. Verzicht thut, sollen (mit Ausnahme des Territoriums, welches im Art. 18. weiter unten angegeben ist) mit aller Proprietät und Souverainität, von Sr. Maj. dem Könige von Sachsen, unter dem Titel des Herzogthums Warschau, besessen, und durch Konstitutionen regiert werden, die, indem sie die Freiheiten und Privilegien der Völker dieses Herzogthums sicher stellen, zugleich verträglich mit der Ruhe der benachbarten Staaten sind.

Art. 16. Zur Kommunikation zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthum Warschau soll Sr. Maj. der König von Sachsen den freien Gebrauch einer Militärstraße durch die Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen erhalten. Besagte Straße, die Anzahl der Truppen, welche auf einmal durchziehen können, und die Ruheplätze werden durch eine zwischen obbenannten Majestäten, unter Frankreichs Vermittelung, besonders abgeschlossene Konvention bestimmt werden.

Art. 17. Die Schifffahrt auf der Neze und dem Bromberger Kanal, von Driesen bis zur Weichsel, bleibt gegenseitig offen und frei von allen Abgaben.

Art. 18. Um, so viel als möglich, natürliche Grenzen zwischen Rußland und dem Herzogthum Warschau festzusetzen, soll auf immer mit dem russischen Reiche das durch den Theil der gegenwärtigen russischen Grenzen umzogene Gebiet vereinigt werden, welches sich von dem Bug bis zur Mündung der Lisschna erstreckt, nach einer Linie, die von der gedachten Mündung ausgeht, dem Thalweg dieses Flusses folgt, dem Thalweg der Bobra bis zu seiner Mündung, und dem Thalweg der Narew, von dem gedachten Punkt bis Surak, weiter von der Lissa bis zu ihrer Quelle bei dem Dorfe Mien, von der Vereinigung der Nurzed, die bei dem selben Dorfe entspringt, längs der Nurzed bis zu deren Mündung oberhalb Nurr, und endlich nach dem Thalweg aufwärts bis zu den gegenwärtigen russischen Grenze.

Art. 19. Die Stadt Danzig, mit einem Territorium von zwei Stunden ringsum, soll in ihrer Unabhängigkeit wieder hergestellt, und unter dem Schutze Sr. Maj. des Königs von Preußen und Sr. Maj. des Königs von Sachsen, nach den Gesetzen regiert werden, die sie zu der Zeit hatte, als sie aufhörte, sich selbst zu regieren.

Art. 20. Weder Se. Majestät. der König von Preußen, noch Se. Maj. der König von Sachsen, noch die Stadt Danzig, können die Schifffahrt auf der Weichsel durch irgend ein Verbot hindern, noch solche durch Einführung eines Zolls, Rechts, oder einer Abgabe, von welcher Art sie auch immer seyn möge, erschweren.

Art. 21. Die Stadt, der Hafen und das Territorium von Danzig sollen, so lange der jetzige Seekrieg dauert, dem Handel und der Schifffahrt der Engländer verschlossen seyn.

Art. 22. Kein Individuum, von welcher Klasse und welchem Stande es immer sey, welches seinen Wohnort und sein Eigenthum in den Provinzen hat, die ehemals zum Königreich Polen gehörten, Se. Majestät der König von Preußen aber ferner noch besitzen, soll so wenig als ein solches Individuum, welches entweder in dem Herzogthum Warschau oder in dem mit Rußland zur Vereinigung kommenden Gebiete wohnt, im Preußischen aber liegende Gründe, Renten, Pensionen oder sonst Einkünfte von irgend einer Art hat, in seiner Person, seinen Gütern, Renten, Pensionen und Einkünften jeder Art, in seinem Range, seinen Würden beeinträchtigt, verfolgt oder belangt werden wegen des Antheils, den es politisch oder militairisch an den Ereignissen des gegenwärtigen Krieges genommen hat.

Art. 23. Ebenmäßig soll kein Individuum, welches geboren, wohnhaft oder Eigenthümer in den Ländern ist, die vor dem 1sten Januar 1772. zu Preußen gehörten und Sr. Majestät des Königs von Preußen nach dem Inhalt des vorstehenden 22. Artikels restituirt werden, und besonders kein Individuum weder von der Bürgergarde zu Berlin, noch von der Gensd'armie, welches zur Behauptung der öffentlichen Ruhe die Waffen geführt, in seiner Person, seinen Gütern, Renten, Pensionen und Einkünften jeder Art, in seinem Range und seinem Grade beeinträchtigt, verfolgt oder belangt werden wegen des Antheils, den es auf irgend eine Art genommen hat, oder zu nehmen gesucht an den Ereignissen des gegenwärtigen Krieges.

Art. 24. Die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Art, welche Se. Maj. der König von Preußen vor dem gegenwärtigen Kriege, als Besitzer der Länder, Territorien, Domänen, Güter und Revenüen, die Se. Majestät der König von Preußen abtritt, oder auf die Sie durch gegenwärtigen Traktat Verzicht leisten, gehabt, übernommen oder kontrahirt haben möchte, fallen den neuen Besitzern zur Last und werden durch diese erfüllt ohne Ausnahme, Beschränkung, oder irgend einen Vorbehalt.

Art. 25 Die Fonds und Kapitalien, welche entweder Privatpersonen, oder öffentlichen Religions-, Civil- und Militair-Anstalten in den Ländern, welche Se. Majestät der König von Preußen abtritt, oder auf die Sie durch gegenwärtigen Traktat Verzicht thun, angehören, und die entweder bei der Bank zu Berlin, oder bei der Seehandlung, oder auf irgend eine andere Art in den Staaten Sr. Maj. des Königs von Preußen untergebracht sind, können weder konfisziert, noch kann auf solche

Befschlag gelegt werden, vielmehr schalten die Eigenthümer frei über besagte Fonds und Kapitalien, und genießen solche ferner, so wie auch die jetzt oder künftig davon fälligen Zinsen nach dem Inhalt der darüber ausgestellten Kontrakte und Obligationen. Eben so wird es gegenseitig gehalten werden in Absicht aller Fonds und Kapitalien, welche zur Preussischen Monarchie gehörige Unterthanen oder öffentliche Etablissements irgend einer Art in Ländern belegt haben, die *Se. Majestät* der König von Preußen abtritt, oder auf welche Sie nach dem gegenwärtigen Traktat Verzicht leisten.

Art. 26. Die Archive, welche Eigenthums-Titel, Dokumente, und überhaupt irgend Papiere enthalten, die auf Länder, Territorien, Domainen und Güter Bezug haben, welche *Se. Majestät* der König von Preußen abtritt, oder auf welche Sie durch gegenwärtigen Traktat Verzicht thun, wie auch die Karten und Pläne besetzter Städte, Zitadellen, Schlösser und Forts, welche in besagten Ländern liegen, werden durch Kommissarien von *Sr. Majestät* dem Könige von Preußen in Zeit von drei Monaten, nach Auswechslung, der Ratifikationen, ausgeliefert, und zwar:

an die Kommissarien *Sr. Majestät* des Kaisers Napoleon diejenigen, welche die abgetretenen Länder, an der linken Seite der Elbe betreffen, und an die Kommissarien *Sr. Maj.* des Kaisers aller Rußen, *Sr. Maj.* des Königs von Sachsen. und der Stadt Danzig, diejenigen, welche die Länder betreffen, in deren Besitz besagte Kaiserl. und Königl. Majestäten und die Stadt Danzig, dem gegenwärtigen Traktat zu Folge, gelangen.

Art. 27. Bis zum Tage der Auswechslung der Ratifikationen des künftigen Definitivfriedens-Traktats zwischen Frankreich und England werden alle Länder, ohne Ausnahme, unter der Herrschaft *Sr. Majestät* des Königs von Preußen, für die Schiffahrt und den Handel Englands verschlossen seyn.

Keine Expedition findet statt aus den Preussischen Häfen nach den britischen Inseln, und eben so wenig wird ein Schiff aus England oder dessen Colonien in besagte Häfen eingelassen werden.

Art. 28. Es wird unverzüglich eine Convention abgeschlossen werden, sowohl Behufs der Regulirung alles dessen, was sich auf die Art und Weise, so wie auf die Termine zur Räumung der *Sr. Maj.* dem König von Preußen zu restituirenden Plätze bezieht, als zur Regulirung der Details, welche die Zivil- und Militairverwaltung in den Ländern betreffen, die gleichfalls restituirt werden sollen.

Art. 29. Die Kriegsgefangenen werden von beiden Theilen, ohne Auswechslung, und in Masse, zurückgegeben, sobald es immer möglich ist.

Art. 30. Gegenwärtiger Traktat soll durch *Se. Maj.* den König von Preußen und durch *Se. Majestät* den Kaiser der Franzosen und König von Italien ratifizirt, und die Ratifikationen desselben sollen zu Königsberg in Zeit von sechs Tagen, von der Unterzeichnung aus gerechnet, und wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Geschehen und unterzeichnet zu Salsitz den neunten July Ein tausend acht hundert und sieben.

(L.S.) Der Feldmarschall Graf Kalkreuth.

(L.S.) August Graf von Goltz.

(L.S.) Carl Moriz Salleyrand, Prinz von Benevent.